

Honorarsatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 02.07.2026 folgende Honorarsatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau (vhs Ellerau) erlassen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

- (1) Mit den Kursleitern der vhs Ellerau (vhs) werden schriftliche Lehraufträge geschlossen, in denen Honorare, Erstattungen und Leistungen festgelegt sind.
- (2) Den Kursleitern werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung ausgehändigt.

§ 2 Honorare

- (1) Für die Leitung von Kursen wird für alle Programmbereiche ein Honorar von 23,00 EUR je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.
- (2) Für die Leitung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflichen Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten kann ein höheres Honorar vereinbart werden, das jedoch den in Ziffer 1 vorgesehenen Satz nur bis zu 50 % überschreiten darf.
- (3) Über diese Sätze hinaus können dem Kursleiter bei Entfernungen über 8 km Fahrtkosten in Höhe von 0,21 EUR/km für die einfache Strecke erstattet werden.
- (4) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als **5** zahlende Teilnehmer am Kurs teil, kann die vhs die Veranstaltung ausfallen lassen. Der Dozent hat dann Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (5) Müssen Kurse eines Dozenten zusammengelegt werden, wird ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch das Honorar für einen Kurs gezahlt.
- (6) Für Kursstunden, die der Kursleiter über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der Leitung der vhs abhält, wird kein Honorar gezahlt.
- (7) Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind in begründeten Fällen zulässig. Entstehen durch Abweichungen Mehrkosten, z. B. bei Vorliegen einer besonderen Qualifikation von Kursleitern, müssen diese anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Jede Abweichung bedarf der Zustimmung des Leiters der vhs.

§ 3 Honorare für Vorträge, Seminare und Einzelveranstaltungen

- (1) Für Vortragsreihen und Seminarveranstaltungen können an Dozenten folgende Honorare gezahlt werden:
- a) für Vortragsreihen und seminarähnliche Veranstaltungen bis zu 60,00 € je Unterrichtseinheit
 - b) für Einzelveranstaltungen bis zu 250,00 €
- (2) In begründeten Fällen können zusätzlich Fahrkosten und Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden.

§ 4 Fälligkeiten der Zahlungen

- (1) Honorare sind laut Lehrauftrag monatlich, vierteljährlich oder nach Semesterende fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Leiters der vhs zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarsatzung für die VHS vom 20.03.2001 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Ellerau, den 14.07.2026

Gez. (L.S.)

Ralf Martens
Bürgermeister